

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1757

14.2.1757 (No. 7)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-913127](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-913127)

Olden-

wöchentl.



burgische

Anzeigen.

 Montags, den 14. Febr. 1757.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1. **E**s hat Hinrich Oltmanns zum Nordermohr, von Hinrich Schröder zu Bardenfleth, die von selben Anno 1745 den 20. Decembris, aus seinem Concurfu gelösete Kötterey, nunmehr wiederum von selben gekauft. Den 22. Martii a. c. ist die Angabe bey dem hiesigen Landgericht.
2. Es entstehet über weyl. Nicolaus Tobienen, iho dessen Erben, in Burhaber Bogtey, sämtliche Güter, Schulden halber, bey dem Develgönnischen Landgericht ein Concur. 1) Angabe den 14. Martii a. c. 2) Deduct. den 21. Martii, 3) Prioritäturtheil den 31. Martii, 4) Vergantung oder Löse den 18. April.
3. Es hat Berend Grape zu Ganderkessee, sechs Scheffel Saat-Land an Johann Henrich Meyer daselbst verkauft. Die Angabe ist den 9. Mart. a. c. bey dem Delmenhorstischen Landgericht.
4. Es ist Berend Hays zur Heckeln gewillet, den von Andreas Backhaus vor einigen Jahren an sich erhandelten, und im Hiddigwarder Felde über der Ollen belegenen Kamp Landes, den 11. Martii a. c. Vormittags um

- 10 Uhr in Harmen Henrich Kaks Hause zu Harmenhusen, verkauffen zu lassen. Den 8. Mart. a. c. ist die Angabe bey dem Delmenhorstischen Landger.
5. Es hat Carsten Middendorff zu Hannickhausen, von seinem in Besitz habenden Erbe nachbemeldte Ländereyen, als: An Johann Janssen 1 Stück Bau-Land aufm Hannickhauser Esche von 2 Schfl. Saat, und an Eilert Köben 1 Stück Wischland im Rasteder Göhl von 4 Tagwerk groß verkauft. Die Angabe ist den 14. Martii a. c. bey dem Neuenburg. Landger.
 6. Es sind weyl. Jasper von Minden Wittwe zum Collmar samt deren Beystand Albert Wulff, auch derselben Kinder Vormund Wilcke Cordes, gesonnen, ihre der Wittwe von Minden Kötereey am 17. Martii a. c. im hiesigen Landgericht verkauffen zu lassen. Den 15. Martii a. c. ist die Angabe bey dem hiesigen Landgericht.
 7. Es ist Harmen Bruncken zum Garnholz gewillet, einige vom Winde herunter geschlagene Eich- und Büchenbäume, den 23. Febr. in seinem Bohnhause verkauffen zu lassen.
 8. Es ist Eilert Meyer zu Rastede gewillet, von seinem Erbe folgende Stücke, als 1) das Bohnhaus nebst der Hoffte und Garten, auch 4 Tonnen Saat-Kocken, und 4 Tagwerk Wischland, nebst der Ausdrifts-Gerechtigkeit, und einen kleinen Busche, auch Kirchen und Begräbnisstellen. 2) Das kleine Heuerbau mit ohngefehr 3 Schfl. Saat, Garten und 4 Schfl. Saat-Bau-Land, nebst der dabey vorhandenen Krug-Gerechtigkeit. 3) Den sogenannten Hinter-Hoff von etwa 2 Tonnen Saat groß. 4) 100 bis 150 Eich- und Büchenbäume aus seinem Busche den 16. Martii a. c. in seinem Bohnhause verkauffen zu lassen. Die Angabe ist den 14. Martii a. c. bey dem Neuenburgischen Landgericht.
 9. Es entsethet über Dierk Bruns, iho dessen Wittwe zu Bockhorn, im Amte Neuenburg, sämtliche Güter, Schulden halber, bey dem Neuenburgischen Landgericht ein Conkurs. 1) Angabe den 14. Martii a. c. 2) Deduct den 21. ejusdem, 3) Prioritäturtheil den 29. ejusdem, 4) Vergantung oder Löse den 18. April.
 10. Es sind die Löser von Johann Braackmanns zur Braacke, Conkursgütern, Johann Klevemann et Consorten gewillet, die aus solchen Conkurs gelösete Stelle stückweise, als 1) das Bohnhaus und übrige Gebäude nebst Garten und den Kamp davor, 2) den sogenannten Feldkamp, 3) einen Placken Wischland im Wehe, 4) noch einen Placken bey dem Wehe, 5) einen Placken Landes Schnuppen Hoff genannt, 6) den sogenannten Buschehoff, und 7) einen neu ausgewiesenen Placken Landes vor dem Schnuppen- oder Buschhoff, den 28. Martii a. c. Vormittags um 10 Uhr in dem auf der vormaligen Braackmannschen Stelle vorhandenen Bohn-

- hause, verkauffen zu lassen. Die Angabe ist den 24. Martii a. c. bey dem hiesigen Landgericht.
11. Es ist Eilert Stamen Eilers zu Elmendorff entschlossen, seinen bey dem Rösstruper Damm belegenen Kamp Landes von 2 Tonnen Saat groß, den 19. Martii a. c. in Bleyhaus verkauffen zu lassen. Den 16. Martii a. c. ist die Angabe bey dem Neuenburgischen Landgericht.
12. Es ist Johann Deltjen Bruns zum Aschehauser Felde gesonnen, seine vorhin von Anthon Günther Hillie zur Halbscheid an sich erkaufte, zu Fehmie Erbe gehörig gewesene sogenannte Förtwische nebst dem Busche den 18. Martii a. c. in seinem Wohnhause verkaufen zu lassen. Die Angabe ist den 16. Martii a. c. bey dem Neuenburgischen Landgericht.
12. Ad instantiam weyl. Berganter Wittvogels Witwe und Erben, werden alle und jede, welche oder deren Vorfahren durch gedachten Defuncto, oder dessen Witwe, Mobilien und Moventien, auch liegende Gründe, auf gerichtl. Erlaubniß, oder wider ihre Debitores ausgebrachte executivische Verfügung, unter des Schweyer Amtsgerichts Jurisdiction verganten, oder verheuren, oder auch dergleichen Vergantungs- oder Heuergelder, bey gedachtem Berganter oder dessen Wittwe gerichtl. Arreste verhängen lassen, und deswegen annoch begründete Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch peremptorie citiret und geladen, solche auf den 15. Martii a. c. bey hiesigem Amtsgerichte anzugeben, und behörig zu bescheinigen. Wornach ein jeder, dem daran gelegen, sub pōna præclusi et perpetui silentii sich zu achten. Develgönne den 7. Febr. 1757.
- Dero Königl. Maj. zu Dännemark, Norwegen &c. verordnetes Amtsgericht zum Schwey. *Schmidt.*
13. Es wird hiemit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, daß die Frau Geheimrathin von Hauf gesonnen, ihre bey der Develgönne belegene Ländereyen, entweder überhaupt auf verschiedene oder auch stückweise auf 1 Jahr verheuren zu lassen; wer demnach Lust und Belieben hat, sothane Ländereyen zu heuren, kan sich am 25. dieses Monats, wird seyn der Freytag nach dem Sonntage Quinquagesima in Borchert Focken Hause zur Develgönne einfinden, die Conditiones vernehmen und nach Gefallen contrahiren. Oldenburg den 5. Febr. 1757. *In Vollmacht F. G. Henrichs.*
14. Demnach wegen rückständiger Herrschaftlicher Gefälle einige gepfändete Pferde aus den Bogteyen Eckwarden und Stollhamm, weils selbige dorten nicht füglich zu verkauffen sind, anhero gebracht, und im Neuenhause meistbietend verkauffet werden sollen, und dazu Terminus auf den 23. dieses, als Mitterwochen nach dem Sonntage Quinquagesima angesetzt worden; So können diejenigen, welche einige davon zu kauffen gedenken, am

gemeldeten Tage Nachmittags um 2 Uhr sich im Neuenhause einfänden, die Conditiones anhören und nach Gefallen darauf bieten. Oldenburg aus der Königl. Cammer den 8. Febr. 1757. J. G. Henrichs.

15. Demnach die Nothwendigkeit erfordert, zuverlässige Nachricht einzuziehen, ob jemand an wehl. Berganter Wittvogel oder nachhero an dessen Wittwe, wegen derselben resp. Bedienung und Interims-Verwaltung des Berganter Dienstes einige begründete Ansprache oder Forderung habe; So werden zu solchem Ende alle und jede, welche selbst oder ihre Vorfahren durch wehl. Berganter Wittvogel während seiner Bedienung oder nachhero durch dessen Wittwe in ihrem Wittwenstande, Mobilien und Moventien auch liegende Gründe auf gerichtliche Erlaubnis oder wider ihre Debitores ausgebrachte executivische Verfügung verganten oder verheuren oder auch auf dergleichen Vergantungs- oder Heuergelder bey wehl. Berganter Wittvogel oder dessen Wittwe gerichtl. Urtheile verhängen lassen, und deswegen annoch eine rechtlich begründete Forderung an mehrged. wehl. Berganter Wittvogel und dessen Wittwe zu haben vermeinet, hiemit citiret und abgeladen, auf den 17. Martii h. a. bey dem hiesigen Königl. Landgericht zu erscheinen, ihre resp. Forderung und Gerechtfame anzugeben, zu deduciren und der Gebühr nach zu beschleunigen, mit der Verwarnung, daß die Ausenbleibende nicht weiter geböhret werden, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget seyn soll. Wornach ein jeder, dem hieran gelegen, sich zu achten. Develgönne den 3. Febr. 1757. Der Königl. Maj. zu Danne-mark, Norwegen ic. bestaltes Landgericht in Stadt- und Butjadinger Lande.
16. Es soll der außer denen Haren- und Everstenthoren belegene, der Stadt zugehörige sogenannte Pumphafen-Hof am 1. Martii a. c. Vormittags auf hiesigem Rathhause öffentlich an den Meißbietenden hinwegverheuret werden.

II. Privatsachen.

1. Ihro Hochgräf. Excellenz, der Herr Statthalter, lassen hierdurch bekannt machen, da Ihres Wissens alle Rechnungen bey Handwerkern so wool, als in den Läden, so Dieselben bis Ausgang des verwichenen 1756ten Jahres schuldig gewesen, insgesamt bezahlt und abgetragen sind, damit nicht jemand zu einer Zeit, da man sich dessen nicht mehr erinnern kann, etwas annoch nachfordere, daß, dafern einer oder der andere an ermeldete Ihro Hochgräf. Excellenz, es rühre, woher es wolle, bloß die Schulden Ihrer Bedienten ausgenommen; als womit Sie Sich nicht befassen, von gedachtem und den vorigen Jahren her, etwas fordern zu können vermeinet, er sich desfalls binnen 4 Wochen bey dem Reichschreiber Herrn Erdmann anzugeben habe, indem man hiernächst keinem, der solches unterlassen, inskünftige etwas nachzuzahlen, sich verbunden achten wird.
2. Johann Cornelius aufm Berge bey Esenshamm ist gesonnen unter gerichtl. erhaltener Erlaubnis öffentlich an den Meißbietenden durch den Berganter am 23. Februar. h. a. verkauft zu lassen: Allerhand gutes anbey neues Haus, und Ackergerath, 24 milchende Kühe, worunter sich 18 Stück durchgezücht befinden, 1 braunen zweijährigen Bullen, 10 Stück Ochsen- und Kuhinder, 2 trächtige Pferde, 1 güste und 5 jährige Stute, 1 Mutter Enten, 1 schwarzen 6 jährigen Hengst, Ostfriesscher Statur, so jeder Zeit zum Verschlagen gute Dienste gethan. Der Zahlungs-Termin soll bis Michaeli e. a. hinausgesetzt werden. Auch wenn jemand von dem an sich zu kaufenden Vieh Belieben hat, es dem Verkäufer bis Montag zu lassen, kan solches bis dahin in guten Futter bey ihm bestehen bleiben. Die Liebhabere werden also ersucht, sich am obigen Tage einzufinden, und nach Belieben zu kaufen.
3. Ein gewisser Gärtner, mit dem Vornahmen Johann, der seiner Aufgabe nach, aus Hamburg gebürtig, und eine Zeitlang sich in Develgönne, und der benachbarten Gegend aufgehalten, hat ein Lackens Camisohl bey mir, dem Schneider Joseph Schüler, verfertigen lassen, und solches, ob es gleich bey nahe jährig, bis hiezu nicht abgeholt. Es wird demnach derselbe, im Fall er etwa hier im Lande sich noch irgendwo aufhalten sollte, hiedurch erinnert, sothanes Camisohl binnen 14 tägiger Frist abzuholen, und mir dagegen mein Schneiderlohn und gethanen Vorschuss zu berichtigen, immassen widrigenfalls selbiges zu meiner Befriedigung verkauft werde. Develgönne den 10. Febr. 1757. Joseph Schüler.
4. Es ist die Frau Wittwe Meyern in der Baumgarten Strasse gesonnen, ihren außer dem Everstenthor am Eversten Holze belegenen Garten zu verheuren. Wer selbigen zu heuren gedenket, kan sich desfalls bey ihr melden.
5. Es ist jemand gesonnen, 15 Theile von dem Hamburgischen Magazin, und Montagne Versuch in 3 Theilen ganz neu, in Franz. Band, vor einen billigen Preis abzugeben. Die Liebhaber können von dem Verfasser nähere Nachricht erhalten.

